

[— Ist der Berechtigte ein Lohnempfänger, der krank, invalide, pensioniert oder arbeitslos ist, ein Lohnempfänger, der seine Berufslaufbahn unterbrochen hat, oder ein Inhaftierter, so muß die Bescheinigung der Einrichtung für Familienbeihilfen ausgehändigt werden, die zuletzt für die Zahlung der Familienbeihilfen zuständig war.]

[Abs. 8 vierter Gedankenstrich ersetzt durch Abs. 1 Nr. 2 der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

[— Ist der Berechtigte ehemaliger Bediensteter des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der POST, der Regie der Luftfahrtwege, der Regie der Seetransporte, einer Einrichtung, die dem Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern die Befugnis übertragen hat, ihrem Personal die Familienbeihilfen auszuzahlen, oder von BELGACOM, muß die Bescheinigung dem Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern ausgehändigt werden.]

[Abs. 8 fünfter Gedankenstrich ersetzt durch Abs. 1 Nr. 3 der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

— Eröffnet der Berechtigte den Anspruch auf Familienleistungen in der Regelung für Selbständige, muß die Geburtsbescheinigung der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige oder der Sozialversicherungskasse, der er selbst oder sein verstorbener Ehepartner angeschlossen ist beziehungsweise zuletzt angeschlossen war, ausgehändigt werden; in Zweifelsfällen oder wenn der Betreffende inhaftiert ist, muß die Bescheinigung dem Dienst für Sonderansprüche des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige ausgehändigt werden.

— Ist der Berechtigte Student, Lehrling, junger Arbeitssuchender beziehungsweise Behinderter oder eine Person, die garantierte Familienleistungen beantragt hat, ist die Bescheinigung dem Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern auszuhändigen. [Derjenige, der garantierte Familienleistungen beantragt hat, das heißt derjenige, der weder als Lohnempfänger noch als Selbständiger einen Anspruch auf Familienbeihilfen für das Kind, das zu seinen Lasten ist, eröffnet, muß die Geburtsbescheinigung dem Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern innerhalb eines Jahres nach der Geburt übermitteln; andernfalls wird die Zahlung der Geburtsbeihilfe abgelehnt.]

[Abs. 8 siebter Gedankenstrich zweiter Satz ersetzt durch Abs. 1 Nr. 4 der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

Mit den obenerwähnten Fällen wird man am häufigsten zu tun haben.

Weitere Auskünfte können jederzeit angefragt werden.

Sind Sie Selbständiger, so wenden Sie sich an:

[— das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft, Verwaltung des Sozialstatuts der Selbständigen, Tour Sablon (10. - 11. Stock), rue J. Stevens 7, 1000 Brüssel,]

[Abs. 11 erster Gedankenstrich ersetzt durch Abs. 2 der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

— das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, place Jean Jacobs 6, 1000 Brüssel,

— die regionalen Dienststellen der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige oder die Sozialversicherungskasse, der Sie angeschlossen sind (beziehungsweise Ihr verstorbener Ehepartner zuletzt angeschlossen war).

In den übrigen Fällen, an:

[— das Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt, Dienst der Familienbeihilfen, rue de la Vierge Noire 3c, 1000 Brüssel,]

[Abs. 12 erster Gedankenstrich ersetzt durch Abs. 3 erster Gedankenstrich der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

[— das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, rue de Trèves 70, 1000 Brüssel,]

[Abs. 12 zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Anweisungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1997 (B. S. vom 24. Juni 1997)]

— die Einrichtung für Familienbeihilfen Ihres Arbeitgebers.



[C - 97/00558]

6 MARS 1997. — Circulaire OOP 20bis portant actualisation de la circulaire OOP 20 relative à l'organisation de rallyes ou d'épreuves assimilées. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 20bis du Ministre de l'Intérieur du 6 mars 1997 portant actualisation de la circulaire OOP 20 relative à l'organisation de rallyes ou d'épreuves assimilées (*Moniteur belge* traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy du 16 mai 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 97/00558]

6 MAART 1997. — Omzendbrief OOP 20bis houdende actualisatie van de omzendbrief OOP 20 betreffende de organisatie van rally's of gelijkgestelde wedstrijden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 20bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 6 maart 1997 houdende actualisatie van de omzendbrief OOP 20 betreffende de organisatie van rally's of gelijkgestelde wedstrijden (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 97/00558]

6. MÄRZ 1997 — Rundschreiben OOP 20bis zur Aktualisierung des Rundschreibens OOP 20 über die Veranstaltung von Rallyes oder ihnen gleichgestellten Wettbewerben - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 20bis des Ministers des Innern vom 6. März 1997 zur Aktualisierung des Rundschreibens OOP 20 über die Veranstaltung von Rallyes oder ihnen gleichgestellten Wettbewerben, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

6. MÄRZ 1997 — Rundschreiben OOP 20bis zur Aktualisierung des Rundschreibens OOP 20 über die Veranstaltung von Rallyes oder ihnen gleichgestellten Wettbewerben

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure

Zur Information an die Herren Bezirkskommissare und an die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

in Erwartung der Ausfertigung eines Königlichen Erlasses zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Verkehrswegen durchgeführten Sportprüfungen oder -wettbewerben für Kraftfahrzeuge kommt das Rundschreiben OOP 20 vom 29. Februar 1996 über die Veranstaltung von Rallyes oder ihnen gleichgestellten Wettbewerben (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 1996) weiterhin zur Anwendung.

Wir möchten Sie daran erinnern, daß die im Rundschreiben OOP 20 enthaltenen Richtlinien in erster Linie Rallyes, Rallye-Sprints und Bergrennen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Verkehrswegen ausgetragen werden, betreffen.

Diese Rallyes oder die ihnen gleichgestellten Wettbewerbe werden unter anderem nur zugelassen, wenn sie in den Jahresprogrammen der anerkannten Automobilsportverbände vorgesehen sind. Hierbei wird davon ausgegangen, daß ein Wettbewerb, der nicht auf einem der Programme steht (neuer Wettbewerb, unvollständiges Programm zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung), trotzdem dieser Anforderung genügt, wenn er den offiziellen Genehmigungsmerk eines der anerkannten Automobilsportverbände erhalten hat. Der Veranstalter sollte bei der Beantragung der Zulassung auf jeden Fall eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, daß der geplante Wettbewerb rechtsgültig anerkannt ist.

Für alle anderen in den Jahresprogrammen aufgenommenen oder nicht aufgenommenen Motorsportwettbewerbe (wie Karting oder Slalom) können sich die Provinzial- und Gemeindebehörden nach eigenem Ermessen nach den Anweisungen des Rundschreibens richten, um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu erreichen.

Zur Aktualisierung des Rundschreibens OOP 20 für das Jahr 1997 finden Sie in der Anlage die Jahresprogramme 1997 der anerkannten Sportverbände.

Ferner möchten wir durch vorliegendes Rundschreiben präzisieren, daß in Nummer 6 « Veranstalter » des Rundschreibens OOP 20 lediglich der erste Satz zu berücksichtigen ist: Der Gegenstand des Versicherungsvertrags wird ja eigentlich durch die Rechtsvorschriften über die diesbezüglichen Versicherungen bestimmt, auf die mit diesem Satz ausdrücklich verwiesen wird.

Ich möchte Sie bitten, dieses Rundschreiben den Bürgermeistern und den Bezirkskommissaren Ihrer Provinz zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Staatssekretär für Sicherheit,
J. PEETERS

Der Minister des Innern,
J. VANDE LANOTTE

Anlage

Wettbewerbe auf dem Jahresprogramm 1997

A. Jahresprogramm der nationalen Sportkommission

B. Jahresprogramm des « Vlaamse Autosport Federatie »

C. Jahresprogramm der « Association sportive automobile francophone »

(siehe B.S. vom 16. Mai 1997)

[C - 97/00690]

24 MAI 1997. — Circulaire relative à l'introduction de la possibilité pour les sans-abri d'obtenir une inscription en adresse de référence au C.P.A.S. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Secrétaire d'Etat à l'Intégration sociale et du Ministre de l'Intérieur relative à l'introduction de la possibilité pour les sans-abri d'obtenir une inscription en adresse de référence au C.P.A.S. (*Moniteur belge* du 24 mai 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 97/00690]

24 MEI 1997. — Omzendbrief betreffende de invoering van de mogelijkheid voor daklozen een referentieadres bij het O.C.M.W. te bekommen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Staatssecretaris voor Maatschappelijke Integratie en de Minister van Binnenlandse Zaken betreffende de invoering van de mogelijkheid voor daklozen een referentieadres bij het O.C.M.W. te bekommen (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 97/00690]

24. MAI 1997 — Rundschreiben über die Einführung der Möglichkeit für Obdachlose, unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ eingetragen zu werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 1997 veröffentlichten Rundschreibens des Staatssekretärs für Soziale Eingliederung und des Ministers des Innern über die Einführung der Möglichkeit für Obdachlose, unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ eingetragen zu werden, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.